

## **Richtlinien**

### **über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wiehl zur Durchführung von familienfördernden Freizeitmaßnahmen (gültig ab 01:01:2008)**

#### **1 Grundsätze und Förderungsabsicht**

Gemeinsame Freizeiten von Familien dienen der Gesundheit aller Familienmitglieder und stärken die Familiengemeinschaft.

Durch gemeinsames Erleben und aktives Gestalten der Freizeit wird ein sowohl pädagogisch als auch sozialpolitisch wichtiger Beitrag zur Stärkung der Familien geleistet. Spezielle Familienangebote können die Kommunikationsfähigkeit innerhalb der Familie verbessern und darüber hinaus eine größere Erziehungssicherheit und Erziehungskompetenz vermitteln.

#### **2 Beihilfeberechtigte Träger**

Beihilfeberechtigt sind die im Stadtgebiet Wiehl tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

Gefördert werden die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes lebenden Kinder und Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigte, sowie in Wiehl lebende Personensorgeberechtigte und deren Kinder.

#### **3 Voraussetzung der Förderung**

##### **3.1 Organisation**

- Die Maßnahme beinhaltet mind. eine Übernachtung. An- und Abreisetag gelten als 2 Tage.
- Falls die Maßnahme länger als 14 Tage dauert, wird ein Zuschuss nur für maximal 14 Tage gewährt.
- Die Maßnahme war offen ausgeschrieben
- Die Maßnahme findet im Auftrag des Anbieters statt und wird über die Konten des Anbieters abgerechnet

##### **3.2 Gruppenstärke und Altersbegrenzung**

- Die Gruppen müssen einschließlich der LeiterInnen mindestens 11 zuschussfähige TeilnehmerInnen haben.

- Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, höchstens das 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben sowie deren Personensorgeberechtigte, wenn diese gemeinsam an der Maßnahme teilnehmen.
- Weiterhin zuschussfähig sind Personensorgeberechtigte die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Wiehl haben, sowie deren Kinder, sofern diese in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, höchstens das 18. Lebensjahr vollenden, wenn diese gemeinsam an der Maßnahme teilnehmen.
- Pro angefangene 6 TeilnehmerInnen kann eine(e) BetreuerIn bezuschusst werden.
- Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus mehr BetreuerInnen gefördert werden.
- Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung sind auch je angefangene 20 Teilnehmer ein Koch/Köchin bzw. Hilfsperson zuschussfähig.
- Zuschussfähig sind weiter je 20 TeilnehmerInnen ein(e) HandwerkerIn, wenn deren/dessen Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt (der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen).

### 3.3 Voraussetzungen für die /den JugendgruppenleiterIn

Die als LeiterInnen eingesetzten Personen müssen im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein. Ausnahmen hiervon können nur bei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften oder bei ehrenamtlichen BetreuerInnen mit mindestens fünfjähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung gemacht werden.

Bei gemischtgeschlechtlichem Teilnehmerkreis sind weibliche und männliche BetreuerInnen einzusetzen. Ist auch die Zusammensetzung der Personensorgeberechtigten gemischtgeschlechtlich, so ist eine weibliche und eine männliche Leitungsperson zu benennen.

### 3.4 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung gegenüber dem Jugendamt zu erklären, dass für die TeilnehmerInnen und BetreuerInnen ein ausreichender Versicherungsschutz besteht (z. B. auch Haftpflichtversicherung für Betreuer).

### 3.5 Voraussetzungen für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Ferienlagern, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muss der Träger der Maßnahme im Antrag rechtsverbindlich erklären, dass der Lagerplatz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die für die Dauer der Freizeit benutzt werden können. Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

## 4 Förderungsgrenzen

Nicht gefördert werden:

- Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl GruppenleiterInnen mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen
- Schulungen oder Tagungen

## 5 Höhe des Zuschusses

- Der Zuschuss für jeden Teilnehmer, der die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, beträgt je Verpflegungstag:
  - für die Personensorgeberechtigten 1,00 € sowie für deren
    - 1. Kind 1,50 €
    - 2. Kind 2,50 €
    - jedes weitere Kind 3,50 € je Verpflegungstag.
- LeiterInnen und BetreuerInnen werden zur Unterstützung und Anerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit mit 5,00 € je Verpflegungstag gefördert.
- Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, soweit dies erforderlich ist, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle AntragstellerInnen aufzuschlüsseln.

## 6 Antragsverfahren

- Der Träger einer Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Jugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein. Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muss der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.

- Nach dem 30.04. eines Jahres gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

## **7 Verwendungsnachweis**

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält die/der AntragstellerIn ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger nach Abschluss der Maßnahme vollständig auszufüllen und mit eigenhändiger Unterschrift der TeilnehmerInnen innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.